



Rubrik: Nachlassverfahren
Unterrubrik: COVID-19-Stundung
Publikationsdatum: SHAB 24.09.2020
Zusätzliche Publikationen: KABZG 02.10.2020
Meldungsnummer: NA12-000000048

Publizierende Stelle
Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

COVID-19-Stundung, BrickMark Holding AG

Gesuchstellende Partei:

BrickMark Holding AG
CHE-329.579.338
Seestrasse 5
6300 Zug

Der gesuchstellenden Partei wurde die Verlängerung der COVID-19-Stundung gewährt.

Verfügende Stelle:

Kantonsgericht Zug,
Aabachstrasse 3,
6300 Zug

Datum des Entscheids: 23.09.2020

Dauer der COVID-19-Stundung: 3 Monate

Ablauf der COVID-19-Stundung: 23.12.2020

Rechtliche Hinweise:

Die gesuchstellende Partei wird angewiesen, unverzüglich sämtliche bekannten Gläubigerinnen und Gläubiger über die Bewilligung oder die Verlängerung der Stundung schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

Publikation nach COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Im summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.

Bemerkungen:

Der Einzelrichter des Kantonsgerichts Zug hat am 23. September 2020 im Verfahren EN 2020 3 entschieden:

Der Gesuchstellerin wird die COVID-19-Stundung bis 23. Dezember 2020 gewährt. Mit Ablauf dieses Termins fällt die Stundung automatisch dahin.